

den Nachbargassen kaum 100 Personen zusammenkommen, um an dem Gottesdienste teilzunehmen?

Der *Sinn des Gesetzes* kann auch nur der sein, daß ein wirklich großer Zusammenlauf des Volkes, ein außergewöhnlicher, stattfindet, wie wir ihn auf den Landpfarreien beobachten können, wenn diese ihr Patrozinium feiern. Da strömen die Leute tatsächlich von allen Seiten herbei, auch von den Nachbarpfarreien. Einen gewöhnlichen concursus populi von hundert Personen haben wir in unserer Kirche, die nur drei Minuten von der in Frage stehenden Pfarrkirche entfernt ist, jeden Tag bei der 8-Uhr-Messe, oder wenn wir unsere Rosenkranzpredigten im Oktober halten, oder wenn die Erzdekanalkirche der Stadt ihre Maiandacht hält.

Warum wird denn überhaupt bei einer Festlichkeit cum magno concursu populi dispensiert? Doch nur deshalb, weil die zusammengeströmten Leute nicht genügend Fastenspeisen bekommen können, weil viele nicht fasten können oder nicht wollen.

Nun aber sind die Teilnehmer an diesem Gottesdienst zum größten Teile, wenn nicht alle Stadtleute, die zu Hause ihren gewöhnlichen Tisch haben, es sind Personen des frommen Geschlechtes, die an einen Fleischgenuß am Freitag gar nicht denken; und die wenigen Auswärtigen können sich genug Fastenspeisen verschaffen, wenn sie wollen, bzw. sind ohnehin dispensiert, wenn sie im Gasthause speisen müssen.

Der Herr Pfarrverweser hat daher gut getan, daß er eine diesbezügliche Fastendispenz gar nicht verkündet hat.

Retz (N.-Ö.), Dominikanerkloster. *P. Fr. Pius Schreiner.*

(Der totesagte Ehegatte erscheint wieder auf.) Ein Mann A, ein edler, uneigennütziger Charakter, hat sich im Frühjahr 1914 mit B verlobt. Sie gedachten im Herbst 1914 zu heiraten. Wegen Ausbruch des Krieges fand die Hochzeit bereits Anfang August 1914 statt, am Tage vor dem Ausmarsch des A ins Feld. Als das junge Paar aus der Kirche kam, konnte es nur noch ein bescheidenes Mahl zusammen halten. Dann mußte A von seiner Frau B Abschied nehmen und zu seiner Truppe gehen. Er kämpfte im Osten, wurde im Oktober 1914 verwundet, geriet in russische Gefangenschaft und kam nach Sibirien. Das Regiment meldete ihn tot. Seine Frau, die ihn sehr liebte, war ganz untröstlich darüber und konnte sich erst im Jahre 1922 zu einer zweiten Ehe mit C entschließen. Diese Ehe ist glücklich; es sind ihr bereits fünf Kinder entsprossen. — Im Herbst 1931 kehrt A aus der russischen Gefangenschaft heim. Er ist schwer leidend. Sein Äußeres ist infolge mangelnder Pflege und inneren

Siechtums bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Auch hat er sich einen falschen Namen beigelegt. Er meldet sich bei seinem Heimatpfarrer, der ihn im Jahre 1914 getraut hat, und erkundigt sich bei ihm nach seiner Frau B. Er nennt dem Pfarrer seinen richtigen Namen, und dieser erkennt ihn schließlich auch an einem bestimmten körperlichen Merkmal. Als der Pfarrer dem A erzählte, daß seine Frau wieder geheiratet habe und in glücklicher Ehe mit stattlicher Kinderzahl lebe, bat A den Pfarrer, der B nichts zu sagen, daß er noch lebe und bei ihm gewesen sei; da seine Ehe mit B nicht konsummiert worden sei, halte er sie für lösbar und nehme hiermit sein Jawort zurück; er sei ein ruinierter Mann, habe nur noch kurze Zeit zu leben und wolle das glückliche Eheleben der B nicht zerstören. Der Pfarrer versicherte ihm, daß seine Frau B trotz ihrer Liebe zu ihrem jetzigen Mann C noch mit ganzer Seele an ihm hänge und ohne weiteres zu ihm zurückkehren würde. Darauf erwiderte A, er kehre nicht zurück, verabschiedete sich und verschwand spurlos.

Der Fall hat eine rechtliche und pastorelle Seite. Wir fragen uns also: Was ist zu dem Fall vom Standpunkt des Eherechts aus zu sagen? Und was hat der Pfarrer zu tun?

1. *Die rechtliche Seite.* Die 1914 geschlossene Ehe AB ist zweifellos gültig; nichts deutet auf ihre Ungültigkeit hin; auch der Pfarrer hat die Überzeugung, daß sie gültig ist, da er ja den A nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft auffordert, zu der B zurückzukehren. Jedoch wurde diese Ehe nicht vollzogen. Das ergibt sich aus dem Umstand, daß das junge Ehepaar nach der Trauung nur noch das Hochzeitsmahl halten konnte, und daß der A darauf sogleich zu seinem Truppenteil gehen mußte. Es hat also keine cohabitatio im Sinne des can. 1015, § 2, stattgefunden, die die Rechtsvermutung für den Vollzug der Ehe begründen könnte. In Urlaub ist A nicht gewesen, da er bereits Oktober 1914 in Gefangenschaft geriet. Ferner bezeugt A nach seiner Rückkehr ausdrücklich den Nichtvollzug, worauf auch das Fehlen eines Kindes hindeutet. Die Ehe AB ist somit ein *matrimonium ratum non consummatum*.

A wird von seinem Truppenteil fälschlich tot gemeldet. Es handelt sich dabei nicht etwa um eine Anwendung des staatlichen Verschollenheitsrecht, sondern um eine amtliche Todesnachricht. Dadurch hielt sowohl die B wie auch der Pfarrer die Ehe AB mit Recht für gelöst. Zu weiteren Nachforschungen bestand für sie weder die Pflicht, noch auch kaum die Möglichkeit. Somit konnte B in gutem Glauben eine neue Ehe schließen; und sie schloß die Ehe auch tatsächlich 1922 mit dem C.

Da jedoch A noch lebte, bestand die Ehe AB noch zu Recht, und somit stand der neuen Ehe BC das trennende Hindernis des bestehenden Ehebandes (can. 1069, § 1) entgegen; sie war also ungültig. Dadurch allerdings, daß B und C in gutem Glauben heirateten, handelte es sich bei ihnen nicht einfach um eine ungültige Ehe, sondern um eine Scheinehe (*matrimonium putativum* — can. 1015, § 4), wodurch die daraus entsprossenen Kinder ehelich wurden (can. 1114).

Durch die Rückkehr des A 1931 wird das Weiterbestehen der Ehe AB wenigstens dem Pfarrer bekannt und dadurch bei ihm der gute Glaube bezüglich der Gültigkeit der Ehe BC zerstört. Nun muß er sich Rechenschaft über das Verhältnis der beiden Ehen AB und BC geben (die erste ein *matrimonium ratum non consummatum*, die zweite ein *matrimonium invalidum sed putativum*) und weiterhin über die Frage, was bei dieser Spannung zwischen beiden Ehen zu geschehen hat. Die für den Pfarrer zu beantwortende Frage lautet somit: *Wie kann die Ehe BC in Ordnung gebracht werden?*

Rechtlich öffnen sich dem Pfarrer für das Inordnungsbringen der Ehe BC zwei Wege: entweder Dispens der Ehe AB *super rato et non consummato* und dann Konvalidation der Ehe BC gemäß can. 1135, oder Trennung der Ehe BC. Der erste Weg hat sowohl bezüglich der Dispens wie bezüglich der Konvalidation seine Schwierigkeiten. Bezüglich der Dispens ist die schwierige Frage: Wer tritt als Bittsteller auf? Denn berechtigt, die Dispens *super rato et non consummato* zu erbitten, sind ausschließlich die beiden Ehegatten A und B (can. 1973; A. A. S. 15, 1923, 393 f.). A kommt nicht in Frage, da spurlos verschwunden. Die B zu veranlassen, sie solle um Dispens einkommen, muß sich der Pfarrer unter den gegebenen Umständen wohl überlegen. Denn bei der Anhänglichkeit der B an A ist zum wenigsten eine erhebliche seelische Erschütterung der B und damit auch eine Schädigung der bisher glücklichen Ehe BC zu befürchten, wenn B erfährt, daß A noch lebt. Zudem wäre dadurch der gute Glaube bei B und C über die Gültigkeit ihrer Ehe unwiederbringlich zerstört, ohne daß der Pfarrer die Gewißheit hätte, ob die B zu einer Konvalidation der Ehe BC ihre Zustimmung geben würde. Der Pfarrer selber kann die Dispens auch nicht beantragen. Denn obwohl der A ihm gegenüber seinen Rücktritt von der Ehe AB erklärte, hat A den Pfarrer dennoch nicht in beweisbarer Form beauftragt und ermächtigt, um Dispens einzukommen. Aber auch angenommen (nicht zugegeben), dem Pfarrer würde die Erlangung der Dispens unter Darlegung der besonderen Umstände gelingen, dann entsteht eine weitere Schwierigkeit bezüglich der Konvalidation der Ehe

BC. Die Konvalidation kann auf zweifache Weise erfolgen: einmal durch *sanatio in radice*; diese ist jedoch in unserem Fall ausgeschlossen gemäß can. 1139, § 2: *Matrimonium contractum cum impedimento iuris naturalis vel divini, etiamsi postea impedimentum cessaverit, Ecclesia non sanat in radice, ne a momento quidem cessationis impedimenti*. Es bleibt also nur die zweite Art, die einfache Konvalidation übrig. Dazu ist jedoch, abgesehen vom Aufhören des Hindernisses, stets Erneuerung des Konsenses notwendig (can. 1133 f.). Der Pfarrer müßte also wenigstens einem der beiden Teile der Ehe BC die Sache mitteilen. Macht er die Mitteilung der B, dann entsteht die vorher bereits dargelegte Schwierigkeit; macht er die Mitteilung nur dem C, und erneuert dieser den Konsens im geheimen, dann könnte später A, falls er seine Gesinnung ändert und zu B zurückkehren will, die dem Pfarrer nur mündlich gemachte Mitteilung über seinen Rücktritt von der Ehe AB bestreiten und damit die durch den Pfarrer erlangte Dispens sowie die Ehe BC selbst hinfällig machen. Dieser Weg ist also nicht gangbar. Aber auch den zweiten Weg, die Trennung der Ehe BC, wird der Pfarrer, wenn er klug und um das Wohl der ihm anvertrauten Seelen besorgt ist, jedenfalls zunächst nicht gehen. Weshalb nicht, wird im folgenden gesagt.

2. *Die pastorelle Seite*. Allerdings ist die Ehe BC ungültig, daher das Zusammenleben von B und C objektiv unerlaubt, und daher eine Trennung an sich geboten. Andererseits jedoch ist ohne weiteres klar, daß die Trennung unter den gegebenen Umständen eine große Härte darstellt und erhebliche Nachteile für B und C und vor allem für die fünf Kinder mit sich bringt. Daher wird der Pfarrer zur Trennung erst schreiten, wenn kein anderer Ausweg mehr übrig bleibt. Aber zunächst gibt es noch einen anderen Ausweg, und infolgedessen läßt sich die Trennung vermeiden, und zwar aus folgenden Gründen: a) weil B und C in gutem Glauben sind; daher ist ihr Zusammenleben subjektiv und formell nicht sündhaft; b) weil die Ungültigkeit ihrer Ehe auch in der Öffentlichkeit geheim ist; daher wird kein Ärgernis gegeben. Somit ist die einzig richtige Lösung dieses Falles: Der Pfarrer *dissimuliert* die Ungültigkeit der Ehe BC und läßt alles im Frieden. Sollte A seine Gesinnung später ändern und zu B zurückkehren wollen, dann ist es immer noch früh genug, wenn der Pfarrer versucht, die B zu veranlassen, sie solle ihrerseits um Dispens *super rato et non consummato* der Ehe AB einkommen, und wenn dann die Ehe BC gemäß can. 1135 konvalidiert wird.